

OLG Hamm

§§ 69, 70 StVollzG

(Aushändigung von einem Fernsehgerät)

Die Aushändigung eines an der CI-Schnittstelle unverplombten Fernsehgerätes kann nach §§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG abgelehnt werden.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 14. Februar 2013 – III-1 Vollz(Ws) 2/13

Gründe:

I.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer einen Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen. Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Leiter der JVA X die Aushändigung eines Fernsehgeräts des Betroffenen mit unverplombter CI-Schnittstelle abgelehnt, während der Betroffene eine Versiegelung dieser Schnittstelle ablehnte. Das Landgericht war der Auffassung, dass die Ablehnung nach § 69 Abs. 2 StVollzG i.V.m. § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG rechtmäßig sei. Der Betroffene könne auch keinen Vertrauensschutz in Anspruch nehmen, weil er in der JVA Y, in der er zuvor eingewiesen habe, das Gerät besitzen durfte, da ihm dieses unter dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Gebrauchsüberlassung nur für diese Anstalt gelte, zur Verfügung gestellt worden sei und im Übrigen nach der Rechtsprechung des BVerfG das Vertrauen in den Erhalt erworbener Rechte nach einer Verletzung nur ausnahmsweise schutzwürdig sei. Hiergegen wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde und rügt die Verletzung materiellen Rechts. Er beruft sich auf den Zulassungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs, weil er die Stellungnahme der JVA X zu seinem

Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erhalten habe und im Falle des Erhalts vorgetragen hätte, dass er in den Jahren 2006 bis 2008, einsitzend in der JVA Y, das Fernsehgerät ohne jeglichen vertrauensschutzerstörenden Hinweis besessen habe.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Wegen der an sich versäumten Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 118 Abs. 1 StPO) ist dem Betroffenen nach §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 44 StPO Wiedereinsetzung zu gewähren, da die verspätete Vorführung vor den Rechtspfleger zur Protokollierung des Rechtsmittels von ihm nicht zu vertreten ist.

Es liegt der Zulassungsgrund der Verletzung rechtlichen Gehörs vor (vgl. näher: Arloth, StVollzG, 3. Aufl. § 116 Rdn. 3). Der Betroffene hat vorgetragen, er habe die Stellungnahme der JVA X nicht erhalten. Sie wurde zwar ausweislich der Akten an ihn abgesandt. Der Umstand, dass der Betroffene aber zwischenzeitlich auch schon einmal Beschwerde wegen Untätigkeit der StVK Arnsberg erhoben hatte, spricht dafür, dass er die Stellungnahme tatsächlich nicht erhalten hat.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist aber unbegründet.

Das Landgericht hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu Recht zurückgewiesen, da die Ablehnung der Aushändigung eines an der CI-Schnittstelle unverplombten Fernsehgerätes zu Recht nach §§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG abgelehnt worden ist. Es liegt auf der Hand, dass bei unkontrolliertem Gebrauch dieser Schnittstelle, etwa zum Empfang von sog. „Bezahlfernsehprogrammen“ eine erhebliche Missbrauchsgefahr besteht. So kann nicht hinreichend überprüft werden, ob Gefangene Programme sehen, die

sie aufgrund einer vertraglichen Beziehung zum Verreiber sehen dürfen. Insbesondere kann aber nicht überprüft werden, ob sie Inhalte betrachten, die dem Vollzugsziel zuwiderlaufen oder gar die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt stören, z.B. etwa pornographische Inhalte (vgl. OLG Gelle NStZ-RR 1996, 189, 190).

Der Betroffene kann sich auch nicht erfolgreich auf den Vertrauensschutzgrundsatz berufen. Eine einmal erworbene Rechtsposition muss nicht zwingend ungeachtet der wirklichen Rechtslage in Zukunft Bestand haben. Es ist zu prüfen, ob Belange des Allgemeinwohls Vorrang haben vor dem Fortbestand einer Rechtslage, auf die sich der Betroffene eingerichtet hat (BVerfG NStZ-RR 1996, 252). Selbst wenn der Betroffene früher einmal ohne jeglichen einschränkenden Hinweis das Fernsehgerät besessen haben sollte, so ist sein Vertrauen auf einen Fortbestand dieser Rechtslage auch bei einem Anstaltswechsel nur wenig schutzwürdig. Aufgrund der unterschiedlichen Vollzugsarten und unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Anstalten, kann die Gefährdungseinschätzung auch ganz unterschiedlich sein. Man kann daher nicht davon ausgehen, dass die einmal getroffene Einschätzung als ungefährlich (soweit sie überhaupt so getroffen wurde) in anderen Anstalten geteilt wird. Auch ist hier zu berücksichtigen, dass die JVA X dem Betroffenen keineswegs die Aushändigung des Gerätes überhaupt verweigert hat, sondern lediglich die Aushändigung des Gerätes, solange die CI-Schnittstelle unverplombt ist.